



Gemeinde Thürnen

Reglement

über Benützungsvorschriften für Veranstaltungsräume und Aussenanlagen

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Dieses Reglement regelt die Benützung der folgenden gemeindeeigenen Anlagen:
 - Veranstaltungs- und Sporträume: Gemeindesaal, Vereinssitzungszimmer, Sitzungszimmer im Dachstock des Kindergartens, Turnhalle im Schulhaus, Mehrzweckhalle.
 - Schulhaus- und Sportplätze: Schulhausplatz, Kinderspielplatz, Rasensportplatz, Allwettersportplatz und Aussensportanlagen
2. Die unter Punkt 1 erwähnten Räume und Plätze unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates. Er erteilt den Abwarten die nötigen Weisungen. Pflichten und Rechte der Abwarte sind in einem besonderen Pflichtenheft geregelt.
3. Die unter Punkt 1 erwähnten Räume und Plätze sind für die Schuljugend, Organisationen und Vereine von Thürnen bestimmt. Die Benützung wird geordnet durch:
 - a) Den Schulstundenplan
 - b) Den vom Gemeinderat bewilligten Benützungsplan der Vereine und Organisationen
 - c) Besondere Bewilligungen des Gemeinderates
4. Die Bewilligungen zur Benützung der Anlagen erteilt der Gemeinderat. Die Mehrzweckhalle und die Turnhalle sollen ihrem Bau und der Infrastruktur entsprechend in erster Linie der Schule und den sporttreibenden Vereinen zur Verfügung gestellt werden.
5. Für Vereinsanlässe ist durch die Konferenz der Thürner Vereine dem Gemeinderat ein Belegungs- und Aufführungsplan vorzulegen. Handelt es sich um besondere Veranstaltungen, die in diesem Plan nicht enthalten sind (Vorträge, Filmvorführungen, Delegiertenversammlungen, politische Informationen etc.) ist beim Gemeinderat mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung eine Bewilligung einzuholen. Fällt ein solcher Anlass mit einer Turnstunde eines Vereins zusammen, so ist dieser Verein durch den Gemeinderat rechtzeitig zu benachrichtigen.
6. Reinigung und Pflege sowie Unterhalt der Anlagen besorgen und überwachen die Abwarte. Sie haben dafür zu sorgen, dass die Räume immer sauber sind und jederzeit benützt werden können. Vorkommnisse, die gegen das Reglement verstossen, haben die Abwarte dem Gemeinderat zu melden.
7. Räume oder Plätze können, wenn nötig, durch den Gemeinderat gesperrt werden.

II. Benützungsvorschriften

1. Das Benützen der Räume und Plätze ausserhalb der vom Gemeinderat bewilligten Übungsstunden und Veranstaltungen ist nicht gestattet.
2. Die Mehrzweckhalle und Turnhalle sowie die Plätze sind spätestens um 22.00 Uhr zu verlassen. Für besondere Fälle kann der Gemeinderat Ausnahmen beschliessen.
3. Von jeder ausserordentlichen Bewilligung zur Benützung der Räume und Plätze gibt der Gemeinderat den Abwarten rechtzeitig Bescheid.
4. Schulklassen und Jugendorganisationen dürfen die Mehrzweckhalle und die Turnhalle nicht ohne den verantwortlichen Leiter / die verantwortliche Leiterin betreten.
5. Die Benützung des Telefons im Sanitätszimmer der Mehrzweckhalle ist nur in Notfällen und bei speziellen Veranstaltungen mit besonderer Bewilligung gestattet. Für private Telefongespräche steht im Untergeschoss der Mehrzweckhalle ein Telefon- Münzautomat zur Verfügung.
6. Die vorhandenen Tragbahnen und das Verbandsmaterial stehen in Notfällen auch den Vereinen zur Verfügung. Der Samariterverein Thürnen / Diepfingen ist verantwortlich, dass stets genügend Verbands- und Sanitätsmaterial vorhanden ist. Jeder Materialverbrauch ist im Kontrollheft einzutragen.
7. Für entwendete oder liegengelassene Gegenstände lehnt die Gemeinde Thürnen jede Haftung ab. Fundgegenstände werden von den Abwarten für die Dauer eines Jahres aufbewahrt. Danach entscheidet der Gemeinderat.
8. Die Mehrzweckhalle und die Turnhalle dürfen für den Turnbetrieb nur mit sauberen Turnschuhen betreten werden. Gestattet sind nur Turnschuhe, deren Sohlen oder Absätze auf dem Boden nicht abfärben. Turn- und Sportschuhe mit Nägeln und Zapfen dürfen innerhalb der Gebäude weder getragen noch gewaschen werden. Turnschuhe, die auf den Aussensportanlagen benützt werden, dürfen danach in den Hallen nicht getragen werden.
9. Für den Allwettersportplatz und die Laufbahnen sind nebst normalen Turnschuhen auch Schuhe mit Spikes mit einer Maximallänge von 6 mm zugelassen.
10. Die Hallengeräte dürfen im Freien nicht verwendet werden. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen. Diese Geräte dürfen nicht auf dem Boden geschoben werden. Sie sind zu tragen oder zu fahren. Dies gilt auch für andere Mobilien, die in der Halle bewegt werden.
11. Die Mehrzweckhalle und die Turnhalle und ihre Einrichtungen dürfen durch den Sportbetrieb nicht beschädigt werden. Allfällige Beschädigungen sind den Abwarten sofort zu melden.

III. Sportplätze

1. Die Anlagen stehen ausschliesslich der Thürner Schule sowie den ortsansässigen Vereinen (gemäss Belegungsplan) und der Dorfjugend zur Verfügung.

Die Benützungsbewilligung für Gruppen unter Aufsicht erteilt der Gemeinderat.

2. Die Anlagen sind grundsätzlich von Samstags 18.00 Uhr bis Montags 08.00 Uhr für Schule und Vereine geschlossen. Ausnahme-Bewilligungen erteilt der Gemeinderat.

3. Die Plätze und Laufbahnen bedürfen zweckmässiger Pflege. Schule und Vereine sind gehalten, die Anlagen vor dem Verlassen wieder in Ordnung zu bringen und sämtliche benützte Geräte (inkl. Fussball-Tore) zu versorgen.
4. Stein- und Kugelstossen darf nur auf den dafür bestimmten Anlagen betrieben werden.
5. Bei nassem Wetter ist der Rasen zu schonen. Die Abwarte und die Sportplatzkommission entscheiden über eine Sperrung. Bei angezeigter Sperrung (mittels Stecken von entsprechenden Tafeln) ist das Betreten des Rasenfeldes strikte verboten.
6. Die Platzbeleuchtung ist sparsam zu verwenden. Um 22.00 Uhr sind die Plätze zu räumen und die Lampen zu löschen.
7. Es ist verboten, Flaschen, Gläser und Plastikbecher auf die Anlagen mitzunehmen. Die Anlagen dürfen nicht als Picnick-Platz missbraucht werden. Ausnahmen bilden vom Gemeinderat bewilligte sportliche Grossanlässe.
8. Abfälle dürfen nur in den bereitgestellten Körben deponiert werden.
9. Jeglicher Fahrverkehr ist auf dem ganzen Sportplatzareal verboten. Fahrzeuge dürfen nur auf den markierten Parkflächen, Velos und Mofas nur in den dafür vorgesehenen Unterständen abgestellt werden. Ab Samstags 18.00 Uhr bis Montags 08.00 Uhr ist das Parkieren von Autos vor der Mehrzweckhalle verboten. Ausnahmen bestehen bei vom Gemeinderat bewilligten Anlässen.
10. Das Mitführen von Hunden auf den Sportanlagen und auf dem Kinderspielplatz ist untersagt.
11. Die Gemeinde lehnt jede Haftpflicht, die aus der Benützung der Anlagen entsteht, ab.
12. Den Anweisungen der Abwarte und der Sportplatzkommission ist Folge zu leisten. Die Abwarte und die Sportplatzkommission sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass diese Bestimmungen überwacht und eingehalten werden.

IV. Veranstaltungen in der Mehrzweckhalle und im Gemeindesaal

1. Bei Theater- und Konzertaufführungen hat der Veranstalter das Recht, in der vorletzten Woche der Aufführung die Turnhalle an zwei, in der letzten Woche an drei Abenden ganz zu beanspruchen. Der normale Übungsabend des betreffenden Vereins ist auf jeden Fall einzubeziehen. Vier Wochen vor der Aufführung ist dem Gemeinderat ein Programm vorzulegen.
2. Elektrisches Licht ist möglichst sparsam zu verwenden. Für Proben ist die allgemeine Beleuchtung einzuschalten. Die Bühnenbeleuchtung in der Mehrzweckhalle soll erst in der letzten Woche vor der Aufführung benützt werden.
3. Der Gemeinderat bestimmt für die Mehrzweckhalle einen Bühnenwart und einen Stellvertreter. Diese sind für die richtige Bedienung der Bühneneinrichtung und Beleuchtung verantwortlich. Bühnenwart oder Stellvertreter werden vom Veranstalter direkt nach Aufwand entschädigt, und zwar nach Massgabe des Besoldungs-Reglementes der Gemeinde. Für den Gemeindesaal ist der zuständige Abwart für die Beleuchtung und Belüftung verantwortlich.

4. Wird bei Veranstaltungen in der Mehrzweckhalle oder im Gemeindesaal gewirtet, so steht dem Veranstalter die vorhandene Infrastruktur zur Verfügung. Der Gemeinderat kann in Ausnahmefällen das Wirten im Foyer der Mehrzweckhalle bewilligen. Bei Benützung der Räume und Einrichtungen haben die Veranstalter grösste Sorgfalt walten zu lassen.

Für allfällige Beschädigungen kann der Veranstalter haftbar gemacht werden.

Die Lokale sind am Tag nach dem Anlass vom Veranstalter unter Aufsicht des Abwartes zu reinigen. Wird für die Räumungs- und Reinigungsarbeiten nicht das nötige Personal gestellt, so wird für die aufgewendete Arbeit durch die Gemeinde Rechnung gestellt.

5. Die Bestuhlung der Mehrzweckhalle und des Gemeindesaales ist vom Veranstalter jeweils selbst vorzunehmen. Er ist auch verantwortlich dafür, dass die Tische und Stühle wieder an den bestimmten Platz versorgt werden. Diese Arbeit wird vom zuständigen Abwart überwacht. Die zum Inventar der Mehrzweckhalle und des Gemeindesaales gehörenden Tische und Stühle dürfen nicht im Freien verwendet werden.
4. Für die Benützung der Mehrzweckhalle und des Gemeindesaales bei Veranstaltungen besteht ein Tarif, der im Anhang zu diesem Reglement beigefügt ist.

V. Schlussbestimmungen

Wer gegen die Reglementsbestimmungen handelt, wird vom Gemeinderat gebüsst. Für fahrlässig verschuldete Beschädigungen ist Schadenersatz zu leisten. Im Wiederholungsfall kann der Gemeinderat den Ausschluss von der Benützung der in Ziffer I.1 genannten Anlagen verfügen.

Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat am 23. November 1992 genehmigt und tritt auf 1. Januar 1993 in Kraft.

Namens des Gemeinderates

R. Schneeberger
Präsident

K. Schafroth
Verwalter

Anhang zum Reglement über die Benützungsvorschriften für Veranstaltungsräume und Aus-
senanlagen.

Gebührentarif

Für die Benützung der in Ziffer I.1 genannten Räume und Anlagen erhebt der Gemeinderat folgende Gebühren:

1. ortsansässige Vereine und Organisationen

Es wird grundsätzlich keine Gebühr erhoben. Veranstaltungen von Kantonalverbänden, welche einen Anlass über eine/n Ortsorganisation resp. –verein anmelden, sind ebenfalls Gebührenfrei. Eine Ausnahme bilden allenfalls die Reinigungskosten für die benützten Räume, welche nach Aufwand der Abwarte verrechnet werden. In speziellen Ausnahmefällen entscheidet der Gemeinderat.

2. nicht ortsansässige Vereine und Organisationen sowie private Veranstaltungen

2.1 Bei Anlässen mit und ohne Eintritt und ohne Wirtschaftsbetrieb Fr. 150.- pro Tag

2.2 Bei Anlässen mit Wirtschaftsbetrieb ohne Eintritt und ohne Tanz Fr. 250.- pro Tag

2.3 Bei Werbeveranstaltungen mit kommerziellem Charakter sowie für Anlässe mit Eintritt und Wirtschaftsbetrieb Fr. 350.- pro Tag

2.3.1 während zwei aufeinanderfolgenden Tagen (Samstag / Sonntag) Fr. 500.- total

2.3.2 im Wiederholungsfall (z.B. eine Woche später) Fr. 650.- total

2.4 Für Ausstellungen, die mehrere Tage dauern, wobei für das Einräumen zwei Tage und für das Abräumen ein Tag Gebührenfrei sind Fr. 450.- total

2.5 Beim Wirtschaftsbetrieb ist die Benützung der Infrastruktur im Tarif inbegriffen. Beschädigungen an Einrichtungen sowie defektes und fehlendes Geschirr werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

2.6 Über die Erhebung von Gebühren bei gemeinnützigen, militärischen, kulturellen, politischen und kirchlichen Anlässen entscheidet der Gemeinderat.

3. Die Benützung für Theater-, Konzert- und andere Proben vor Veranstaltungen ist gebührenfrei.

4. Die Gebühren sind innert 30 Tagen nach der Veranstaltung an die Gemeindeverwaltung zu bezahlen.

5. Abwarte und Bühnenmeister werden vom Veranstalter nach Massgabe des Besoldungs-Reglements der Gemeinde Thürnen nach Arbeitsaufwand direkt entschädigt.

6. Dieser Gebührentarif ist vom Gemeinderat am 23. November 1992 genehmigt worden und tritt auf den 1. Januar 1993 in Kraft.

Namens des Gemeinderates

R. Schneeberger
Präsident

K. Schafroth
Verwalter